

Vorstandsinformation (009)

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführung,
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag
Datum: 25.02.2004
erstellt von: Ingobert Dittrich, DK9MD
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

Amateurfunkdienst in Frequenzbereichen oberhalb 275 GHz

Das in der Anlage beigefügte Schreiben zu oben genanntem Thema an ein Mitglied des DARC hat uns das BMWA ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Anlage



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit • 11019 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 (0)1888 615-0 od. (0)30 2014-9
FAX +49 (0)1888 615-70 10 od. (0)30 2014-70 10
INTERNET www.bmwa.bund.de

BEARBEITET VON Martin, OAR
TEL (030) 2014 7776
FAX (030) 2014 6065
E-MAIL wolfgang.martin@bmwa.bund.de
AZ VIIA5 - 16 09 08/1
DATUM Berlin, 18. Februar 2004

BETREFF Amateurfunkdienst in Frequenzbereichen oberhalb 275 GHz

BEZUG Ihr Schreiben vom 19. Januar 2004

Sehr geehrter Herr

Ihr Schreiben vom 19. Januar 2004, mit dem Sie als Sachbearbeiter Optische Kommunikation des Deutschen Amateur-Radio-Club e.V. (DARC) Ihre Enttäuschung über fehlende Regelungen des aktuellen Entwurfs der Amateurfunkverordnung für die Frequenzbereiche oberhalb 275 GHz zum Ausdruck bringen, habe ich dankend erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich habe Verständnis für Ihren Unmut; doch lassen Sie mich dazu Folgendes erläutern:

Für Funkamateure ist gemäß § 3 Abs. 5 des Amateurfunkgesetzes der Frequenznutzungsplan nach § 46 des Telekommunikationsgesetzes verbindlich. Dieser wiederum hat seine Ermächtigungsgrundlage in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV). Dies bedeutet, dass der Frequenznutzungsplan den durch die FreqBZPV vorgegebenen Rahmen unbedingt einzuhalten hat. Nach geltendem Recht sind hiernach Frequenzbereiche oberhalb 275 GHz nicht zugewiesen. Da der Entwurf der Anlage 1 der neuen Amateurfunkverordnung (der „Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst“) darüber hinaus keine Festlegungen treffen darf, sind selbstverständlich auch hier die in Frage stehenden Frequenzbereiche nicht ausgewiesen. Soweit zur aktuellen Rechtslage und zum Entwurfsstand der Amateurfunkverordnung.

Es wird jedoch angestrebt, im Zusammenhang mit der Novellierung der FreqBZPV einige Frequenzbereiche oberhalb 275 GHz für den Amateurfunkdienst auszuweisen.

Sie können davon ausgehen, dass unmittelbar im Anschluss an das Inkrafttreten der neuen FreqBZPV eine entsprechende Anpassung des Frequenznutzungsplans beziehungsweise der Anlage 1 der Amateurfunkverordnung vorgenommen wird.

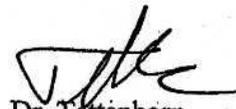
Für diese Übergangsphase kann ich Ihnen für die Nutzung von Frequenzen oberhalb 275 GHz leider nur empfehlen, bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Sonderzuteilungen nach § 4 Abs. 3 der Frequenzzuteilungsverordnung vom 26.04.2001 (BGBl. I 2001 S. 829) zu beantragen. Es handelt sich dann jedoch nicht um Amateurfunkbetrieb, weil die genutzten Frequenzen dem Amateurfunkdienst nicht zugewiesen sind. Außerdem muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass für derartige Zuteilungen Gebühren fällig werden.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, werde ich dem Runden Tisch Amateurfunk (RTA) eine Abschrift dieses Schreibens übersenden, weil dieser im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zum Entwurf der neuen Amateurfunkverordnung ähnliche Fragen aufgeworfen hat.

Ich bitte Sie nochmals um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Tettenborn